

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

AMF-Reglement für genehmigungsfreie Beschleunigungsbewerbe

Die Oberste Nationale Sportkommission für den Motorsport (AMF) befreit – zur Förderung des Motorsports in Österreich – unter Beachtung nachstehender Richtlinien die Veranstalter von Beschleunigungsbewerben von der Verpflichtung zur Einholung einer Veranstaltungsgenehmigung. Diese Befreiung schließt nicht die eventuell notwendige Einholung einer Genehmigung durch die zuständigen Behörden aus.

Folgende Richtlinien sind zu beachten:

- a) Teilnahmeberechtigt an Beschleunigungsbewerben sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Führerscheines für die von Ihnen eingesetzte Fahrzeugkategorie sind. Der Besitz einer Sportfahrerlizenz ist nicht erforderlich.
- b) Die, durch die Veranstalter erstellten Ausschreibungen (Veranstaltungsverlautbarungen, Reglements usw.), müssen nicht durch die AMF genehmigt werden. In diesen Ausschreibungen müssen die Länge der maximalen Messstrecke (500 Meter) sowie das Datum der Meldung an die AMF angeführt sein. Weiters muss festgehalten sein, dass der Veranstalter die betreffende Veranstaltung gemäß dem vorliegenden AMF-Reglement abhält. Die Veranstalter müssen die beabsichtigte Durchführung bei der AMF, formlos, bis spätestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin zur Anmeldung bringen. Die AMF verlautbart tunlichst alle zur Anmeldung gebrachten Termine in geeigneter Form und gibt diese auch allen anderen interessierten Institutionen, Fremdenverkehrsverbänden usw. bekannt.
- c) Die Veranstalter von genehmigungsfreien Beschleunigungsbewerben werden auf die Notwendigkeit zur versicherungsmäßigen Deckung des Veranstaltungsrisikos hingewiesen und vor allem darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Organisation solcher Veranstaltungen folgende grundsätzliche Richtlinien einzuhalten sind:

Die Veranstaltung muss nach den Bedingungen dieses AMF-Reglements abgehalten werden, was auch in der Ausschreibung zu definieren ist.

Die Veranstalter verpflichten sich, für einen wirksamen und ausreichenden Zuschauerschutz durch entsprechende Absperrungen und durch eine funktionierende Organisation, bei Verwendung einer genügenden Anzahl von Ordnern, Sorge zu tragen; Ziel- und Auslaufbereich sind Sperrzone.

- d) Die auf einer Geraden festgesetzte Beschleunigungsstrecke kann auf festem Untergrund (wie Asphalt, Beton) errichtet werden; Streckenbreite: mind. 4 m. Weiters ist ein ausreichend langer und entsprechend abgesicherter Auslauf nach der Zieldurchfahrt vorzusehen. Dieser Auslauf darf keine Richtungsänderungen aufweisen.
 - e) Ist ein unmittelbares Zurückfahren in den Startbereich (Umfahrung der Strecke) nicht möglich, ist nach der Auslaufzone ein Sammelplatz für die Teilnehmer vorzusehen. Die Rückführung zum Start hat im Konvoi unter Führung eines Veranstaltungsfahrzeuges zu erfolgen.
 - f) Es darf nur Einzelstart vorgesehen und gestattet werden. Es darf sich jeweils nur ein Fahrer auf der Strecke befinden.
 - g) Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen zum Straßenverkehr zugelassen sein, bzw. es muss die Betriebssicherheit vom Veranstalter überprüft oder vom Teilnehmer in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- Die Teilnehmer in Automobilen müssen mit zugelassenen Schutzhelmen (zumindest Strassenzulassung für den Motorradbereich) an den Start gehen und angegurtet sein.
- Motorradfahrer müssen mit Schutzhelme (zumindest laut StVO), Motorradschutzkleidung inkl. Handschuhen und Motorradstiefel bekleidet sein.
- h) Beschleunigungsveranstaltungen, welche Bedingungen vorsehen, die über die hier aufgestellten hinausgehen, bedürfen der unbedingten Genehmigung durch die AMF und sind auch nur für Teilnehmer mit einer gültigen Fahrer- und Bewerberlizenz offen.

AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT